

Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e.V. Landesgruppe Sachsen-Anhalt

§1 Name, Sitz und Gliederung

Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik – Landesgruppe Sachsen-Anhalt“ und hat seinen Sitz in Halle. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein stellt eine selbstständige Landesgruppe unter dem Bundesverband dar.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, die Sprachheilpädagogik zu fördern und zu unterstützen
 - a) durch die Zusammenarbeit aller für die Sprachheilarbeit qualifizierten Personen und Zusammenarbeit mit allen entsprechenden Organisationen und Behörden,
 - b) durch die Förderung der Interessen der sprach-, sprech-, stimm- und schluckgestörten Personen,
 - c) durch Veranstaltungen, die der Theorie und Praxis der Sprachheilpädagogik dienen.
2. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten die Fachzeitschrift „Die Sprachheilarbeit“.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein unterscheidet: Mitgliedschaft, fördernde Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft.
2. Mitglied kann werden, wer eine sprachheilpädagogische Ausbildung gemäß der Anerkennung in Sachsen-Anhalt nachweisen kann. Studierende der Fachrichtung

Sprachheilpädagogik können aufgenommen werden. Aufnahmen anderer Berufsgruppen bedürfen der Empfehlung des Vorstandes der Landesgruppe.

Die Mitgliedschaft ist kein Ersatz für sprachheilpädagogische Qualifikation.

3. Förderndes Mitglied kann werden, wer an der Förderung der Sprachheilpädagogik interessiert ist. Behörden und Institutionen können diese Mitgliedschaft ebenfalls erwerben.
4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Hauptversammlung.
5. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft in der Landesgruppe bewirkt synchron die Mitgliedschaft im Bundesverband.

Die Bundesgeschäftsstelle erhält das Original der Beitrittserklärung. Sie vergibt eine Mitgliedsnummer, stellt einen Ausweis aus und meldet das neue Mitglied dem Verlag Borgmann. Die Bundesgeschäftsstelle führt die Mitgliedskartei.

6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung (bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres),
 - b) durch den Tod des Mitgliedes,
 - c) bei Verstoß gegen die Satzung bzw. Schädigung des Ansehens des Vereins
 - d) bei Verstoß gegen die Beitragspflicht nach 2.Mahnung bis zum 01.12. des jeweiligen Beitragsjahres.

Die Austrittserklärungen verbleiben beim Vorstand. Der Vorstand gibt dem austretenden Mitglied eine Bestätigung. Zum Jahresende erhält die Bundesgeschäftsstelle und der Verlag Borgmann eine Meldung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Alle Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe setzt die Hauptversammlung fest.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe und bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Der Vorstand nimmt Spenden und andere Zuwendungen entgegen, die allerdings nur für einen satzungsgemäßen Zweck verwendet werden dürfen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Landesgruppe Sachsen - Anhalt nutzt folgende Organe:

- a) die Hauptversammlung
- b) den Vorstand
- c) die Revisionskommission
- d) den Wahlausschuss

§ 6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit und entscheidet endgültig über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.
1. Die Hauptversammlung wird in der Regel alle 2 Jahre durch den Vorstand einberufen. Sie wird auch einberufen, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder diese beantragen. Hierzu wird schriftlich durch den Vorstand eingeladen.
2. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt, dürfen an der Aussprache teilnehmen und haben Stimmrecht.
3. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung oder eine Satzungsänderung erfordert die Zustimmung von mehr als die Hälfte der erschienen Mitglieder. Das Einverständnis zu Satzungsänderungen kann auch schriftlich eingeholt werden.
4. Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Revisionskommission und der Wahlkommission,
 - b) die Entgegennahme, Diskussion und Wertung von Berichten und Meinungsäußerungen
 - c) das Festlegen der Beitragshöhe,
 - d) die Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen, die an die Hauptversammlung gerichtet bzw. vom Vorstand hierfür vorgesehen wurden,
 - e) Beschlussfassung hinsichtlich Ort und Termin der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich an den Vorsitzenden der

Landesgruppe einzureichen. Ausnahmen sind nur statthaft, wenn nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen für eine termingerechte Abgabe nicht bestanden oder die Dringlichkeit eine Behandlung erforderlich macht. Die Entscheidung über die Diskussion und Beschlussfassung trägt die Mitgliederversammlung.

6. Alle Anträge, die Diskussion und die gefassten Beschlüsse bedürfen der Protokollierung. Sie werden vom Versammlungsleiter unterschrieben.
7. Für Rechtsgeschäfte in Höhe von mehr als 2000€ ist eine Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, höchstens 6 Mitgliedern, die sich den Vorsitz, den 2. Vorsitzenden, die Kassen – und Rechnungsführung, Schriftführung und Verbindungen zu anderen Institutionen teilen.
2. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Den Mitgliedern werden die belegten Aufwendungen für satzungsgerechte Tätigkeiten zurückerstattet.
4. Der Vorstand realisiert die Beschlüsse der Hauptversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte der Landesgruppe. Für seine gesamte Arbeit ist er der Hauptversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
5. Der Vorsitzende der Landesgruppe beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende zwei Stimmen.
6. Über alle Beratungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt, das durch die Unterschrift des Schriftführers und des Vorsitzenden zu beurkunden ist.
7. Der Vorstandsvorsitzende und der 2. Vorsitzende mit jeweiliger Einzelvertretungsberechtigung vertreten den Verein im Sinne §26 BGB.
8. Der Kassenwart und der erste Vorsitzende vertreten die finanziellen Geschäfte bei der Bank.
9. Drei Vorstandsmitglieder (1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und der Kassenwart) melden beim Notar den neuen Vorstand an.

§ 8 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder.
2. Die Revisionskommission kontrolliert zweijährig die Kassenführung und die übrige Vorstandstätigkeit. Sie ist der Hauptversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 9 Wahlen

1. Der Vorstand, die Revisionskommission und der neue Wahlausschuss werden in getrennten Wahlgängen von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern des Vereins durch Abgabe verdeckter Stimmzettel gewählt.
2. In der regulär stattfindenden Hauptversammlung (alle 2 Jahre) werden der Vorstand, die Revisionskommission und der Wahlausschuss neu gewählt.
3. Die Nominierung der Kandidaten organisiert der in der vorhergegangenen Hauptversammlung gewählte Wahlausschuss. Ihm obliegt auch die Vorbereitung und die Gestaltung der Wahlhandlung, das Auszählen der Stimmen, die Bekanntgabe der Ergebnisse und die entsprechende Protokollierung.
4. Revisionskommission, Wahlausschuss und Vorstand wird durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der dgs Landesgruppe gewählt.
5. Der gesamte Vorstand wird den Mitgliedern direkt nach der Wahl vorgestellt. Der erste Vorsitzende wird unmittelbar nach der konstituierenden Sitzung der Hauptversammlung mitgeteilt.

§ 10 Geschäftsordnung

Über die Aussagen der Satzung hinausgehende Einzelheiten zur Arbeitsweise der in §5 genannten Organe des Vereins sind in der Geschäftsordnung zu erläutern, die durch die Hauptversammlung bestätigt wird.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder vertreten werden.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist nach Begleichung aller finanziellen Verbindlichkeiten, das verbliebene Vermögen unmittelbar Vereinigungen, die der Sprachheilarbeit dienen, zu übertragen.
4. Fördernde Mitglieder sind über die Verbandsauflösung unverzüglich zu informieren.
5. Der Vorstand löst sich erst nach Abwicklung aller mit der Liquidation des Vereins verbundenen Obliegenheiten auf. Es wird hierzu ein Liquidator bestellt.

§ 12 Gültigkeit

Diese Satzung wurde am 17.06.2006 beschlossen und tritt mit der Bestätigung durch das Amtsgericht Halle/Saalkreis in Kraft.